Breslauer  Zeitung.

Vierteljähriger Abonnementspreis in Breslau 2 Thlr., außerhalb incl. Porto 2 Thlr. 15 Sgr. Insertionsgebühr für den Raum einer fünftheiligen Zeile in Petitschrift 1½ Sgr.

Expedition: Herrenstraße Nr. 20. Außerdem übernehmen alle Post-Anstalten Bestellungen auf die Zeitung, welche Sonntag und Montag einmal, an den übrigen Tagen zweimal erscheint.

Nr. 458. Mittag-Ausgabe. Achtundvierzigster Jahrgang. — Verlag von Eduard Trewendt. Dinstag, den 1. October 1867.

Deutschland.

O. K. C Reichstags-Verhandlungen.

11. Sitzung des norddeutschen Reichstages.

Berlin, 30. September.

Eröffnung 10¼ Uhr. Die Tribünen sind besetzt. Von Commissarien des Bundes sind anwesend Präsident Delbrück, v. Liebe u. A.

Präsident Simson zeigt an, daß die von den Abgg. v. Forckenbeck und Gen. und Wiggers (Berlin) an den Generalpostmeister v. Philipsborn gerichteten, den Etat der Postverwaltung betreffenden Anfragen eingegangen, sofort zum Druck gegeben sind und morgen im Zimmer Nr. 8 zur Einsicht ausliegen werden.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht über den Gesetz-Entwurf, betreffend die Erhebung einer Abgabe von Salz, bestehend aus 21 Paragraphen. Die wichtigsten sind: § 1. Das ausschließliche Recht des Staates, den Handel mit Salz zu betreiben, wird aufgehoben. § 2. Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt einer Abgabe von 2 Thlr. für den Centner Nettogewicht, welche, insoweit das Salz im Inlande gewonnen wird, von den Producenten oder Steinsalz-Bergwerksbesitzern, insoweit solches aus anderen als den zum Zollvereine gehörigen Ländern eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichten ist. — Folgen Bestimmungen, betreffend die Anmeldung, die Controle, die Strafbestimmungen, und in § 20 die Befreiungen von der Salzabgabe: befreit ist das zur Ausfuhr, zur Natronsulphat- und Soda-Fabrikation, zu landwirthschaftlichen Zwecken (Fütterung und Düngung), zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, zum Einpökeln, zu gewerblichen Zwecken (mit Ausnahme solcher Gewerbe, welche Nahrungs- und Genußmittel für Menschen bereiten, namentlich des Salzes für Tabaksfabrikate, Mineralwässer und Bäder), endlich das bei Nothständen und an Wohlthätigkeits-Anstalten von der Regierung oder mit ihrer Genehmigung verabfolgte Salz.

Abg. v. Hoverbeck (mit der Linken) beantragt den Anfang des § 2 so so zu fassen: Das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz unterliegt bis längstens zum 31. December 1877 einer Abgabe von u. s. w.

Abg. Aßmann (mit Mitgliedern der nationalliberalen und freien parlamentarischen Fraction): Der Reichstag wolle nach Annahme des Gesetzes beschließen, den Bundeskanzler aufzufordern, auf eine allmälige Herabsetzung der Salzsteuer Bedacht zu nehmen.

Abg. v. Seydewitz (mit Mitgliedern der Rechten): . . . den Bundeskanzler aufzufordern, auf möglichst schleunige Herabsetzung der Transportpreise für das Salz auf den Eisenbahnen in Gemäßheit des Art. 45 Nr. 2 der Bundes-Verfassung sowie auf eine allmälige Herabsetzung der Salzsteuer Bedacht zu nehmen.

Abg. Reincke: § 2. Das zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz, gleichviel ob es im Inlande gewonnen, oder aus anderen als den zum Zollverein gehörenden Ländern eingeführt wird, unterliegt keiner Abgabe. § 3. Für den Transport von Salz wird der Einpfennig-Tarif eingeführt. § 4. Der Steuerausfall im Betrage von 7,856,700 Thlr. wird bis zur Einführung eines Einkommensteuer-Gesetzes für den norddeutschen Bund durch Matricular-Beiträge gedeckt.

Ref. Abg. Grumbrecht: Der Erfolg des vorliegenden Gesetzentwurfes wird hoffentlich eine allmälige Herabsetzung des Salzpreises sein, wenn auch nicht in allen Staaten gleichmäßig, indem das Sinken des Preises davon abhängt, ob der Consument in der Nähe der Salinen wohnt oder ob erhebliche Transportkosten dazukommen. Es ist jedoch zu hoffen, daß auch für weiter gelegene Plätze sich der Preis nicht höher stellen wird als bisher. Der Preis des Salzes variirte bisher von 3 Thlr. 10 Sgr. pro Ctr. (in Baiern) bis 2 Thlr. 10½ Sgr. (in Baden); in Preußen betrug er durchschnittlich 3 Thlr. 5 Sgr.; der Aufschlag, der durch das Monopol hervorgerufen wurde, läßt sich auf 2 Thlr. 7½ Sgr. pro Ctr. schätzen, so daß, da die Salzsteuer nur 2 Thlr. betragen soll, eine Erniedrigung der Salzpreise eintreten wird. — Die Commission beantragt nun einstimmig, das Gesetz unverändert anzunehmen. Denn zunächst waltet ein gewisser Zwang ob, das Gesetz möglichst unverändert, wenigstens in den wesentlichsten Bestimmungen, anzunehmen, mit Rücksicht auf die nicht zum norddeutschen Bunde gehörigen Zollvereinsstaaten, denen wir uns vertragsmäßig dazu verpflichtet haben. (Redner wirft sodann einen Rückblick auf die Verhandlungen zwischen Preußen und den Zollvereinsstaaten, die zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe geführt haben, zeigt, daß das vom preußischen Abgeordnetenhause angenommene Gesetz, das unter dem 9ten August publicirt worden, fast durchweg mit dem vorgelegten Gesetze übereinstimmt, und führt aus, daß die mit den Staaten des norddeutschen Bundes sowohl wie mit den süddeutschen Staaten abgeschlossenen Verträge die unveränderte Annahme dringend wünschenswerth machen, zumal durch das Gesetz ein unzweifelhafter Fortschritt in der Gesetzgebung eingeführt werde.)

In der Commission, fuhr Redner fort, ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob der Reichstag nicht den Bundeskanzler auffordern solle, auf eine allmälige Herabsetzung der Salzsteuer hinzuwirken. Die Majorität der Commission war jedoch der Ansicht, daß ein solcher Antrag zu derselben Zeit, wo gerade die Steuer eingeführt werde, nicht empfehlenswerth sei. Auch könne ein solcher Antrag nur dann Erfolg haben, wenn man auch gleich die Mittel angebe, um den dadurch entstehenden Steuerausfall zu decken. Wir haben jetzt schon ein Deficit im Etat, das durch Matrikularumlagen gedeckt werden muß. Außerdem ist ja der Wunsch nach Ermäßigung dieser Steuer ein so allgemeiner, daß man ihn nicht erst noch durch eine solche Resolution auszusprechen braucht. Auch die Commission war einstimmig dieser Ansicht; denn in Deutschland besteht bekanntlich die höchste Salzsteuer; höher selbst, als in Frankreich, das sonst wegen seiner hohen indirecten Steuern bekannt ist; dort beträgt nämlich die Salzsteuer pro Kopf 6½ Sgr., bei uns aber 9 Sgr. 7 Pf. Aber diese Bedenken müssen in den Hintergrund treten gegen die gebieterische Nothwendigkeit, daß das Geld, welches durch die Steuer einkommt für jetzt unentbehrlich ist. Da jedenfalls auch für alle Staaten durch die Aufhebung des Monopols größere Vortheile entstehen, als die Nachtheile der Steuer sind bitte ich Sie um unveränderte Annahme des Gesetzes.

Bundescommissar v. Liebe (Braunschweig): Die unveränderte Annahme des Gesetzes ist nothwendig, weil es auf einem Vertrage beruht, der mit den süddeutschen Staaten geschlossen ist und nicht abgeändert werden kann. Aber auch seine innere Zweckmäßigkeit spricht dafür, daß der Reichstag für diesmal von Modificationen in seiner Fassung abstehen kann. Das Monopol war im Grunde doch nur ein Besteuerungsmodus und alle Einwendungen gegen dasselbe richteten sich im Grunde gegen die Salzbesteuerung selbst. Der Staat war verpflichtet, alle Landestheile zu gleichen Preisen mit Salz zu versorgen, eine Function, die nach Ausschließung der reicheren Salzwerke und der umfangreicheren Transporte der Privatindustrie und dem Handel überlassen werden kann. Hierzu kommt, daß die Salzsteuer eine gemeinschaftliche werden und zwar gemeinschaftlich in der Form des Monopols nicht erhoben werden soll, weder im norddeutschen Bunde, noch im gesammten Zollverein. An den Einzelnheiten der Vorlage wird man, da sie sich auf das Nothwendigste beschränkt, nichts zu ändern nöthig haben.

Es wird nunmehr die Generaldebatte eröffnet.

Abg. Frhr. v. Hoverbeck: Alle Parteien in diesem Hause scheinen in dem Wunsche einig zu sein, eine Herabsetzung des Salzpreises herbeizuführen. Nur über die Wege, wie dies am besten geschehen soll, sind die Ansichten verschieden. So viel steht fest, daß ein Salzpreis, wie er durch eine Steuer von 2 Thalern hervorgerufen wird, nicht zu verantworten ist, da er die unteren Klassen der Bevölkerung übermäßig belastet. In Preußen beträgt die unterste Klassensteuerstufe 15 Sgr. pro Person, dies macht für eine Arbeiterfamilie von 2 Personen 1 Thaler; hat die Familie nun 3 Kinder, so kommt dazu für Salzsteuer ein Betrag von 1 Thlr. 20 Sgr. bis 2 Thlr. Daraus entsteht für die unteren Volksklassen eine Höhe der Besteuerung, die die Klagen über Steuerüberbürdung durchaus rechtfertigt. Ich habe nicht die Absicht, ungerechtfertigte Wünsche und Forderungen der Arbeiterklasse zu befürworten; aber wo ihnen wissentlich und geflissentlich Unrecht geschieht, da müssen wir den Arbeitern zu ihrem Rechte verhelfen. — Den Antrag Reincke kann ich zur Zeit nicht empfehlen, da es in diesem Augenblicke nach den abgeschlossenen Verträgen unmöglich ist, die volle Freiheit des Salzes einzuführen. Aber auf alle Fälle können wir trotzdem heute mehr thun, als die Amendements Aßmann und Seydewitz bezwecken, die nur die Bundesregierungen bitten, geneigtest eine Herabsetzung zu bewirken, wenn sie Lust dazu haben. Wenn der Reichstag gar kein anderes Mittel hätte, nun, dann könnte man sich wohl damit zufrieden erklären. Wären wir zur Zeit durch Verträge nicht gebunden, so würde ich folgenden Antrag stellen: „So lange das Militärbudget, also auf 4 Jahre, bewilligt ist, die volle Salzsteuer von 2 Thlrn. zu bewilligen; dann würde ich für eine kurze Uebergangszeit die Steuer auf 1 Thlr. ermäßigen; dann aber, wie das Amendement Reincke es bezweckt, gänzliche Freiheit des Salzes." Dies geht aber heute nicht. Ich habe deshalb den Antrag gestellt, die verlangte Salzsteuer nur bis zum 31. Dezember 1877 zu bewilligen, weil an diesem Tage die jetzt vorliegenden Zollvereinsverträge ablaufen und wir von diesen Rücksichten dann frei sind.

Der Vertrag vom 8. Mai d. J., der lediglich zwischen Staaten des norddeutschen Bundes abgeschlossen ist, ist nicht unüberwindlich, da derselbe, wie sonstige Gesetze, auf dem Wege der Bundesgesetzgebung abgeändert werden könnte. Wir sind also auch hier berechtigt, heute eine andere Bestimmung zu treffen. Anders verhält es sich mit dem Zollvereinsvertrage; dieser ist kein staatsrechtliches, sondern ein völkerrechtliches Band zwischen den norddeutschen und süddeutschen Staaten, das bis zum Jahre 1877 fortbesteht. Es ist nun wohl eine Verkürzung dieser Frist möglich, deshalb habe ich das Wort „längstens" in meinen Antrag eingefügt. Man möge mir nur nicht den Einwand machen, daß das Zollparlament diese Frage zu erledigen habe. Darauf können wir uns nicht verlassen; es ist noch nicht da. Wir müssen unsere Pflicht thun ohne Rücksicht auf solche Eventualitäten. Wenn das Zollparlament wirklich zusammentritt, dann wird unser heutiger Beschluß eine sehr nützliche Anregung für dasselbe sein. Bei der Berathung der norddeutschen Bundesverfassung hat man uns, wenn wir geistige Güter und Freiheiten vermißten, immer gesagt: „Wir müssen uns zunächst mit den großen materiellen Segnungen des Bundes begnügen." Nun wohl, meine Herren, dies ist eine materielle Frage; es handelt sich hier um die Hebung des Wohlbefindens der arbeitenden Klassen; lösen Sie diese Frage nicht durch eine bloße Bitte an die Regierungen, sondern durch eigene Initiative. Es ist dies der erste Schritt zu einem besseren Aufblühen des norddeutschen Bundes. (Lebhafter Beifall links.)

Bundes-Commissar v. Pommer-Esche: Das Amendement Hoverbeck ist ungeeignet und ich empfehle dringend seine Ablehnung. Wird es angenommen, so fällt damit der ganze Gesetzentwurf und die Beseitigung des Monopols ist in Frage gestellt. Vergegenwärtigen Sie sich doch den Gang der Verhandlungen über diese Angelegenheit. Das preußische Abgeordnetenhaus hat der Regierung die Ermächtigung ertheilt, mit den Zollvereins-Staaten Unterhandlungen zu eröffnen über Aufgebung des Salzmonopols und die Einführung einer Salzsteuer von 2 Thalern. Diese Verhandlungen hat die preußische Regierung geführt, und es ist der vorliegende Gesetzentwurf daraus hervorgegangen. Nehmen Sie das Amendement an, so ist das eine wesentliche Aenderung der Vereinbarung mit den Zollvereinsstaaten, die gegen den ausdrücklichen Beschluß des preußischen Abgeordnetenhauses verstößt. Was soll das für einen Eindruck auf die Zollvereinsverbündeten machen, denen der Hergang der Sache genau bekannt ist? — Zudem treten ja bald das Zollparlament und der erweiterte Bundesrath, also die Organe zusammen, welche zu bestimmen haben, ob die Steuer ermäßigt oder ganz abgeschafft werden soll. — Der Zollvereinsvertrag hat übrigens durchaus nicht, wie der Herr Antragsteller meint, sein Ende mit dem 31. Dezember 1877, sondern dauert, wenn er am 1. Januar 1877 nicht gekündigt wird, noch 12 Jahre fort. Ich kann Sie deshalb nur um Ablehnung des Amendements Hoverbeck und um unveränderte Annahme des Gesetzes bitten.

Abg. Försterling: Die Salzsteuer ist eine ungerechte, weil sie die arbeitenden Klassen unverhältnißmäßig belastet, nach ihrer Höhe und nach der Art ihrer Veranlagung. Alle solche Steuern müssen aber aufgehoben und die Ausfälle in den Staatseinnahmen auf diejenigen übertragen werden, welche verhältnißmäßig den meisten Nutzen von den Staatseinrichtungen haben und mit Rücksicht auf ihr Einkommen nicht genügend berücksichtigt sind. Das sind, m. H., eigene Worte der königlichen Botschaft vom 21. Dezember 1849 an die Kammern. In Berlin hat eine Arbeiterfamilie von 5 Personen an indirecter Steuer für Fleisch und Brot allein 6 Thlr. 22 Sgr. zu zahlen, während die directe Steuer nur ca. 1 Thlr. 10 Sgr. betragen würde. Eine Arbeiter-Familie in Preußen mit 105 Thlr. jährlichem Einkommen hat allein für Salz 2 Thlr. 22 Sgr. Steuern zu zahlen. Die indirecten Steuern belasten vorzugsweise nur die arbeitenden Klassen, die am meisten von Brot und Fleisch erhoben wird. Im Namen des Arbeiterstandes, den ich vertrete, spreche ich deshalb den dringenden Wunsch aus, daß die Gesetzgebung Rücksicht darauf nehme, baldigst die indirecten Steuern in directe zu verwandeln. (Beifall links.)

Abg. Aßmann bekämpft das Amendement Hoverbeck, da dasselbe mit Rücksicht auf die bestehenden Verträge, durch die die Regierung gebunden, unausführbar sei.

Abg. v. Kirchmann: Wir sind weit davon entfernt, blos im Interesse der Popularität Amendements zu stellen, von denen wir nicht überzeugt sind, daß sie auch im Verein mit der bestehenden Gesetzgebung und bei den abgeschlossenen Verträgen ausführbar wären. Die große Bedeutung der Amendements und das Wünschenswerthe seiner Ausführung hat Niemand bestritten; sondern nur die Frage, ob die vorhandenen Rechtsverhältnisse seine Annahme gestatten. Redner führt sodann aus, daß der Vertrag vom 8. Mai juristisch keine längere Giltigkeit habe, als bis Ende Dezember 1877, und daß das Amendement der Fortsetzung des Zollvereins durchaus nicht hinderlich wäre. Es sei mit dem Amendement auch noch gar nicht beschlossen, daß die Salzsteuer dann ganz abgeschafft werden solle, sondern das Zollparlament und der Zollverein könne nach Ablauf dieser Zeit weiter darüber befinden. Die Herren in der Mitte des Hauses, schloß Redner, haben immer eine Contingentirung der Steuern befürwortet und gewünscht, daß die Steuern künftig nur jährlich bewilligt würden. Nun, wir kommen Ihnen mit unserem Amendement in bescheidener Weise entgegen, indem wir die Steuer nur auf 10 Jahre bewilligen wollen. Wir sind mit Ihrem Princip einverstanden und wollen keine neue Steuer einführen, die für alle Ewigkeit fortbesteht, sondern dafür sorgen, daß wir auch das Land wieder davon entlasten können. (Beifall links.)

Abg. Dr. Michaelis: Es wird mir schwer, einem so bewährten Juristen, wie der Herr Vorredner es ist, in einer streng juristischen Frage entgegentreten zu müssen. Aber wenn derselbe sagt, die Uebereinkunft dauert nicht länger als der Verein, und der Verein dauert bis Ende 1877, so ist das juristisch nicht richtig. Der Vertrag ist abgeschlossen allerdings bis 1877, aber wenn nicht ein Jahr vor dem Endtermin eine Kündigung erfolgt, so dauert er eine weitere Periode fort. Es ist also durchaus unrichtig, wenn gesagt wird, die Uebereinkunft würde nicht alterirt durch eine Aenderung in der Zeitdauer, auf welche hin die Salzabgabe eingeführt wird. Die Gemeinschaft dauert nicht bis Ende 1877, sondern auf 12 Jahre darüber hinaus fort, folglich ist die Uebereinkunft selbst eine, wenn nicht gekündigt wird, auf unbestimmte Dauer geschlossene. — Wir Alle wünschen der Salzsteuer eine kürzere Dauer zu stellen und für ihre Beseitigung in kürzerer oder längerer Frist zu sorgen, nicht blos weil sie eine Kopfsteuer ist, sondern auch aus finanziellen Gründen. Finanziell ist eine so hohe Abgabe nur dann zu rechtfertigen, wenn mit einer Verbesserung und Erleichterung des übrigen Steuersystems der Ertrag aus dieser Abgabe wächst. Wenn die Steuer auf Zucker u. dergl. ermäßigt wird, so steigt die Consumtion und der Ertrag der Steuer; der Einnahme aus der Salzsteuer aber ist eine ganz bestimmte enge Grenze gesetzt; sie wächst höchstens dadurch, daß man mit dem Salz minder sparsam umgehe, aber nicht dadurch, daß man mehr Salz verzehrt. Sie ist also als eine hohe Abgabe, von der man eine Steigerung erwartet, wenn andere Abgaben erleichtert werden, im höchsten Grade ungeeignet.

Der Antrag Hoverbeck stellt nun der Salzabgabe einen Termin von zehn Jahren; ich würde denselben für werthvoll halten, wenn er einen kürzeren Termin, etwa 3 oder 4 Jahre stellte. Aber meine Herren, haben wir wirklich so wenig Zutrauen zu der Kraft der öffentlichen Meinung und der Agitation, daß wir glauben, die gewünschte Reform werde auch nach 10 Jahren noch in Frage gestellt sein, wenn wir dieselbe nicht heute schon in Aussicht nehmen? In diesem Falle aber werden wir nicht nur gehindert, weil hier das geschaffene Vertragsverhältniß vorliegt, sondern es liegt auch ein Votum einer Bundesvertretung vor, an welchem ein großer Theil der Mitglieder dieses Reichstages betheiligt war, ein Votum, welches nicht nachträglich zu alteriren im Interesse jeder Landesvertretung liegt. Wir haben alle Ursache, zwischen uns und den Landesvertretungen, die uns vorausgegangen sind, den Zusammenhang zu wahren, alle Ursache, auch als Volksvertretung das Vertrauen der Regierungen zu rechtfertigen, welche auf Grund eines Votums einer Volksvertretung einen Vertrag abgeschlossen haben.

Abg. Dr. Löwe: Wenn die Sache so läge, wie der Herr Vorredner sie darstellt, so würde in der That für uns gar keine Frage vorliegen. Aber das Gesetz, das im preußischen Abgeordnetenhause angenommen ist, wurde angenommen zu einer Zeit, wo wir noch gar nicht wußten, wie der Zollverein wieder hergestellt werden sollte. Die Frage, auf wie viel Zeit er abgeschlossen werde, lag uns damals gar nicht vor und vielleicht nur Wenige hätten darauf damals eine bestimmte Antwort geben können. Könnte man mich jetzt überzeugen, daß ich mit Annahme dieses Amendements die Zollvereins-Verträge invalide mache, so würde ich, so sehr mir auch die Salzsache am Herzen liegt, so sehr ich wünsche, daß der Preis desselben sich vermindere, doch kein Wort mehr für dies Amendement sprechen. Denn ich will vor allen Dingen den Zollverein erhalten und das Salzmonopol abgeschafft wissen.

Von einer bestimmten Zeit also war damals gar nicht die Rede. Später erst hat unsere Regierung die Verträge geschlossen, die schließlich zum Zollvereinsvertrage geführt haben, wie er nun vorliegt; die Regierung hat, trotzdem ihr das Votum des Landtags die Freiheit gab, auf immer die Verträge abschließen zu können, sich mit einem Vertrage auf zwölf Jahre begnügt, der also mit dem Jahre 1877 sein Ende hat. Nun, m. H., ist ja Niemand der Meinung, daß die Salzsteuer in der Höhe, wie sie besteht, nicht herabzusetzen sei. Von allen Seiten sehe ich Anträge kommen, die ich mit Freuden begrüße, die durch unser Amendement durchaus nicht alterirt werden, darauf gerichtet, den Preis des Salzes zu ermäßigen. Niemand freut sich mehr als ich, daß solche Anträge auch von einer Seite gestellt werden, von der man hoffen kann, daß sie mehr Einfluß bei der Regierung hat. Was unser Antrag soll, ist einfach das: die Regierung nöthigen, bei Ablauf der jetzigen Zollvereinsverträge die Frage in der Weise wieder vorzunehmen, daß dann das Votum der Versammlung — entweder dieser oder des Zollparlaments, wenn wir das Glück haben sollten, gemeinsam mit unseren süddeutschen Brüdern hier zu tagen — darüber bestimmen soll, ob die Salzabgabe zu einer regelmäßigen Grundlage des Einkommens dieses Staatsgebiets dienen soll. Wir sagen nicht: sie soll nicht dienen, wir sagen nur: nach 10 Jahren soll diese Sache noch einmal erörtert werden, die Regierung soll es nicht als selbstverständlich betrachten, daß sie diese Salzabgabe in dieser Höhe hat. M. H., ich glaube, man kann nicht bescheidener sein, als wir es sind. Wir wollen in keiner Weise an den bestehenden Verträgen mängeln, aber wir fühlen uns in unserem Gewissen verpflichtet, bei einer so schweren, bei einer selbst finanziell eingerichteten Steuer den späteren Landesvertretungen das Wort zu wahren. (Bravo.)

Abg. Weber (Stade): Wenn von einer Seite, die sich sonst, früher und jetzt, nur negirend und protestirend in diesem Hause verhalten hat, Anträge gestellt werden, wie der des Herrn v. Hoverbeck, so könnte man den Verdacht hegen, daß dieser Antrag gestellt sei wegen der großen Popularität, die demselben gewiß ist. (Große Unruhe links) Präsident Dr. Simson: Ich glaube, Sie thun nicht gut, eine solche Beschuldigung auszusprechen. Abg. Weber: Ich sage, es wäre nur möglich, daß man auf diesen Verdacht kommt; Herr v. Kirchmann hat das vorhin selber zugegeben. Ich will auf ihn nicht den Satz anwenden: qui s'excuse s'accuse, denn in der That, der Antrag kann den Herren wirklich keine Popularität verschaffen; die Steuer soll ja erst nach 10 Jahren beseitigt werden. Und in 10 Jahren kann sich sehr Vieles ändern. Selbst ohne diesen Antrag traue ich der öffentlichen Meinung so viel Kraft zu, daß dann diese Steuer sich nicht mehr wird halten können. Außerdem überlassen wir doch diese Sache dem Zollparlament, dem eigentlichen competenten Factor hierüber in Zukunft! Mit Annahme des Hoverbeck'schen Antrages dagegen wird dies Gesetz, wird ebenso der Vertrag mit den süddeutschen Regierungen aufgegeben.

Abg. Dr. Waldeck: Wenn die Abschaffung der Salzsteuer etwas Populäres ist, und das muß ich ja annehmen, so ist dies Populäre zugleich von einer so inneren und unbestreitbaren Güte, daß Sie sich darüber freuen sollten, wenn eine Sache, die Sie nach ihrem besten Gewissen für gut erkennen, zugleich populär ist, und daß Sie dann denjenigen, die da bestrebt sind, diese gute und populäre Sache in einen richtigen Weg zu bringen, daß Sie denen keine Vorwürfe darüber machen sollten. (Bravo!) Ich kann auch gar nicht zugeben, daß wir negirend und protestirend verfahren wären, im Gegentheil haben wir ganz bestimmte und positive Vorschläge gemacht; wir unterscheiden uns nur darin von Ihnen (zu den National-Liberalen gewendet), daß, wenn wir gewisse Anträge für gut halten, wir nicht die schlechten annehmen. (Heiterkeit und Bravo links.) Das scheint mir so der Unterschied zwischen diesen beiden Theilen des Hauses zu sein. (Sehr gut!) — Die juristische Frage ist doch wohl die, daß der Vertrag mit den Regierungen des Zollvereins nicht auf längere Zeit Giltigkeit haben kann, als auf die Dauer des Zollvereins selbst. Eine andere Gestalt könnte die Sache nur dann haben, wenn man sagen wollte, es ist nun ein für alle Mal den Regierungen dafür, daß sie auf das Monopol verzichten, für alle Ewigkeit eine Steuer von zwei Thalern garantirt. Davon steht aber kein Wort da. Wäre das anzunehmen, so wäre es nicht zu begreifen, daß alle Mitglieder dieses Hauses davon überzeugt sind, die Steuer müsse einmal ein Ende nehmen.

Der Glaube an die Kraft der Ueberzeugung ist gewiß ein sehr guter, aber man muß doch zugestehen, daß alle diese Factoren, öffentliche Meinung, Agitation und Ueberzeugungstreue in unserer Zeit ganz bedeutenden Schiffbruch gelitten haben (Sehr gut! links), und darum sind wir gewiß sehr berechtigt, wenn wir einen ganz gelinden Zweifel darüber hegen. Ich gehe davon aus, daß der schöne Traum, den Sie hegen, was in zehn Jahren Alles sein wird, sich nicht realisiren wird, daß ganz einfach der Zollvereinsvertrag dann aufhören wird und daß dann die contrahirende Macht nicht mehr existirt; und für diesen Fall will ich den Riegel vorschieben, will der Regierung den Gedanken nehmen, es sei nun für alle Ewigkeit eine Salzsteuer von 2 Thlr. eingeführt. Dieser Satz liegt in dem Verwerfen des Hoverbeck'schen Amendements. Glauben Sie denn nicht, daß, wenn nach Ablauf des Vertrages die Regierung und das Parlament des norddeutschen Bundes mit seinem ganzen Gewichte zu den Süddeutschen sagt: wenn ihr nicht diese schwere, gar nicht zu verantwortende Steuer heruntersetzen wollt, so kündigen wir euch den Bund, glauben Sie denn nicht, daß diese dann in demselben bleiben werden? Ich will also nicht, daß der Zollverein mit einer solchen Steuer als ein nothwendiges und nicht zu kündigendes Institut angesehen werde, sondern ich will diese Kündigungsfreiheit den Regierungen und dem Parlament, die 1877 sein werden, offen halten.

Abg. v. Forckenbeck: Ich betrachte diese Frage nicht vom Standpunkte einer politischen Partei, sondern von einem ganz sachlichen Standpunkte aus. Von dem aus aber muß ich sagen, daß der Antragsteller und seine politischen Freunde dem Amendement eine viel größere Tragweite beilegen, als es in der That hat. Wird dasselbe angenommen, so kommt nach der Erklärung der Regierung das Gesetz nicht zu Stande, kann auch nicht zu Stande kommen, weil es seinem Inhalte nach auf einem Vertrage beruht. Wir bleiben also bei dem, was wir jetzt schon haben. Diese Steuer ist nun bereits in Preußen eingeführt seit dem 1. August 1866, für Preußen steht es also fest, daß die perpetuirliche Steuer von 2 Thlr. für alle Zeiten bestehen bleibt (Sensation). Mit der Verwerfung dieses Gesetzes bleibt also nicht das Salzmonopol in Preußen aufrecht erhalten, sondern in Preußen ist unter allen Umständen vom 1. August 1866 ab eine perpetuirliche Steuer von 2 Thlr. eingeführt. Das sind Zustände, die nicht mehr abzuändern sind. Die Folge der Verwerfung dieses Gesetzes ist also nur die, daß in den Kleinstaaten, in denen vielleicht noch das Monopol besteht, dasselbe weiter bleibt, daß wir in Preußen die Strafbestimmungen, die dies Gesetz enthält, noch nachträglich annehmen müssen und daß endlich in unsere Verträge mit dem Süden Unordnung hineingebracht wird. M. H., das Abgeordnetenhaus in Preußen sowohl wie wir haben Recht, wenn wir gegen eine bestimmte Abgabe das Salzmonopol abschaffen. Ich werde keine neue Steuer ohne Contingentirung und Quotisirung derselben bewilligen. Hier haben wir aber nur die Wahl zwischen etwas Schlechterem und etwas Besserem, und eine Steuer von 2 Thlr. ist etwas Besseres als das Monopol.

Abg. Dr. Böckel: Daß der Vertrag mit den süddeutschen Staaten nicht auf ewige Zeiten abgeschlossen ist, sondern daß er sich ablösen läßt und Aenderungen erleiden kann, scheint mir aus dem Berichte selber hervorzugehen, welcher von dem Ausschusse für Zoll- und Steuerwesen dem Gesetzentwurfe beigefügt ist. Wenn ferner dem Herrn Abg. Michaelis der Hoverbeck'sche Antrag nicht weit genug geht, so mache ich ihn darauf aufmerksam, daß es in demselben heißt, die betreffenden Bestimmungen sollen „höchstens" bis 1877 gelten. — Redner verbreitet sich über die verschiedenen Nachtheile einer Salzsteuer und empfiehlt Annahme des Hoverbeck'schen Antrages.

Abg. v. Zehmen schließt sich in allen Punkten dem Abg. v. Forckenbeck an.

Abg. Schulze (Berlin): Der Abg. Weber hat gegen das Hoverbeck'sche Amendement namentlich hervorgehoben, daß dasselbe dem Zollparlamente und dessen Beschlüssen vorgreife; ich weiß in der That nicht, wie derselbe glaubt, daß das Zollparlament den bindenden Verträgen gegenüber vollständig tabula rasa machen könne. Fällt der Gesammtantrag durch Annahme des Amendements, dann liegt für Preußen die Sache nicht schlimmer als bisher, es besteht die gesetzmäßige Steuer von 2 Thlrn. pro Centner, während wir uns durch das Amendement das Recht sichern, ein gesetzliches Fortbestehen dieser Steuer über das Bestehen der Zollvereinsverträge hinaus zu verhindern. Für uns spricht auch die innere Nothwendigkeit der Sache, welche die Specialgesetzgebung auf den Weg der Bundesgesetzgebung hindrängt zur Herbeiführung einer Gleichförmigkeit in der Steuererhebung und ein ferneres Fortbestehen der Einzelbestimmungen über die Salzsteuerfrage unmöglich macht. Die Drohung, daß das Gesetz zurückgezogen werden würde, kann uns also von der Annahme des Amendements nicht zurückhalten. Besser, wir hindern jetzt ein Gesetz, welches einer späteren besseren Gesetzgebung entgegentreten würde. Die unerquicklichen und durchaus unprovocirten Aeußerungen des Abg. Weber über Popularität weise ich entschieden zurück; ich möchte ihn darauf aufmerksam machen, daß man Popularität erstreben kann, nach oben so gut wie nach unten, und daß es gerade im Interesse des mittleren Theiles des Hauses liegt, mit solchen unprovocirten Beschuldigungen zurückzuhalten.

Abg. Lasker: Sobald das Zollparlament zusammentritt, so geht die Gesetzgebung, betreffend die indirecten Steuern, auf dasselbe über; durch Verwerfung des vorgelegten Gesetzes verhindern Sie, daß die Salzsteuer als gemeinsame Bundessteuer angewendet werden kann, und bewirken die Last für Preußen in der jetzt gesetzlich bestehenden Höhe, während durch die Annahme desselben die behauptete Vermehrung des Druckes thatsächlich nicht herbeigeführt wird. Das Hoverbeck'sche Amendement kann wohl als conditio sine qua non hingestellt werden, wenn sie aber für die Annahme des Gesetzes sind, und stimmen nach den gehörten Erklärungen des Bundescommissarius trotzdem für das Amendement, so thun Sie dies nur in der Gewißheit, doch in der Minorität zu bleiben. Es ist leicht, ein Princip aufzustellen, man hat aber wohl zuzusehen, ob man dasselbe auch am richtigen Orte anwendet; der Satz, neue Steuern nur für eine bestimmte Zeit zu bewilligen, ist gewiß richtig und bei Einführung einer solchen würde ich für das Amendement stimmen, hier aber liegt die Sache so, daß für Preußen die Steuer von 2 Thalern gesetzlich besteht und daß man das Land nicht entlastet durch die Weigerung, dieselbe auf den Bund zu übertragen. Selbst die, welche mit dem Amendement einverstanden sind, aber die Annahme des Gesetzes wünschen, können für das letzte nicht stimmen, da mit Annahme desselben das Gesetz selbst fällt.

Abg. M. Wiggers (Berlin): Gegen die Ausführungen des Abgeordn. v. Fordenbeck bemerke ich, daß für Preußen das Salzmonopol noch nicht abgeschafft und die Steuer von 2 Thlrn. erst vom 1. Januar 1868 eingeführt ist. Das preußische Abgeordnetenhaus hat es mithin in diesem Jahre noch in seiner Hand, die Bestimmungen vorher nach unsern Beschlüssen zu modificiren. Ueberhaupt geht ein Bundesgesetz den Einzelgesetzgebungen vor, es ist also nicht möglich, daß in den einzelnen Staaten noch verschiedene Bestimmungen über eine der Competenz des Bundes zustehende Angelegenheit bestehen können. Wenn gesagt werde, daß die Regierung dem Hoverbeck'schen Amendement ihre Zustimmung nicht geben werde, so möchte ich wissen, welchen stichhaltigen Grund sie dazu habe. Sie erhält durch das Gesetz mit dem Amendement gleichzeitig die Zustimmung zu dem abgeschlossenen Vertrage bis zum Jahre 1877, den sie allerdings kündigen muß, wenn sie sich dann mit dem Reichstage nicht einigen kann. Die Behauptung des Abg. Lasker, wir würden für das Amendement nur stimmen in der Gewißheit, in der Minorität zu bleiben, weise ich als unberechtigt zurück; ich würde es für eine Gewissenlosigkeit halten, mich hierin ebenso zu stimmen, als wenn der Antrag zur Annahme kommt.

Abg. v. Hennig: Der Ansicht, daß das preußische Gesetz über die Salzsteuer noch vom Abgeordnetenhause in diesem Jahre abgeändert werden könne, muß ich entgegentreten. Wenn dasselbe auch erst vom 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tritt, so sind doch die Anordnungen für die Ausführung desselben schon getroffen und es würde nun ein neuer Gesetzesvorschlag doch ebenfalls der Zustimmung der Regierung bedürfen. Auch der Einwand, daß die Bestimmungen des preußischen Gesetzes durch das Bundesgesetz beseitigt würden, hat keine Bedeutung, denn da die Regierung dem Bundesgesetz nicht zustimmt, so würde das preußische Specialgesetz doch durchgeführt werden.

Abg. Francke: Ich bemerke, daß in den annectirten Landestheilen die Salzsteuer von 2 Thlr. pro Ctnr. nicht erst vom 1. Januar f. J. in Kraft tritt, sondern bereits seit dem August d. J. eingeführt ist, und in Schleswig-Holstein, wo sie schon bestand, keineswegs als Erleichterung betrachtet wird. Der Preis des Salzes ist von 2 Thlr. auf 4 Thlr. pro Ctnr. gestiegen, und bei der Einführung noch anderer Steuern ist es natürlich, daß man keine Jubelhymnen hört und für die materiellen Lasten auch materiellen Segen erwartet. Wie die Regierung mit der Zurückziehung des Gesetzes drohen kann, verstehe ich um so weniger, als die Steuer für die Zeit bis zum Jahre 1877 überhaupt gesichert ist, das Zustandekommen des Gesetzes also im Interesse der Regierung selbst liegt.

Die Rednerliste für die Generaldebatte ist hiermit geschlossen und es erhält das Wort noch der

Referent Abg. Grumbrecht: Ich erkenne an, daß das Hoverbeck'sche Amendement von dem Standpunkte eines Volksvertreters Vieles für sich hat: noch correcter würde ich dasselbe gehalten haben, wenn es die Steuer nur für das Jahr 1868 bewilligen möchte. Obwohl wir die Bewilligung nur bis zum Jahre 1877 ertheilt wird, so doch Niemand glauben, daß die Bundes-Regierungen einem Gesetz zustimmen werden, welches die Bewilligung auf eine bestimmte Zeit beschränkt. Das Amendement erreicht also seinen Zweck nicht und schadet demselben sogar, denn ich bin der festen Ueberzeugung, daß die Salzsteuer bis zum Jahre 1877 unmöglich in der jetzigen Höhe bleiben kann, auf welcher das Amendement sie fixiren würde. Die Agitation für Herabsetzung würde einschlafen, und schließlich auch 1877 Nichts daran geändert werden. Der Abg. Försterling hat ausgeführt, die Salzsteuer sei schlecht, weil sie eine indirecte Steuer sei, dies ist nicht der Fall; nicht die indirecten Steuern an sich sind zu verurtheilen — das beweist das Beispiel Englands — sondern nur dann, wenn sie auf unpassende Objecte gerichtet sind, wie es das Salz ist. Ich würde mit Vergnügen eine Tabacksteuer votiren, um das Salz von einer Abgabe zu befreien, da ich den Tabak für ein wohl entbehrliches Genußmittel, das Salz dagegen für ein nothwendiges Lebensbedürfniß halte. Durch die Verwerfung des vorliegenden Steuergesetzes gefährden Sie die Entwickelung unserer Zukunft; wir dürfen uns nicht weigern, jetzt höhere Summen zu zahlen, bis wir eine Nation geworden. Wer den Zweck will, muß auch die Mittel wollen. (Beifall der National-Liberalen und der Rechten.)

Auf die Erklärung des Abg. Aßmann, daß die Ausführungen über die Tabakssteuerfrage nicht die Ansichten der Commission wiedergeben, bemerkt der Referent, daß er auch nur seine persönliche Meinung darin habe aussprechen wollen.

Das Haus tritt darauf in die Specialdiscussion und wird § 1 ohne Debatte genehmigt. Zu § 2 nimmt das Wort der

Abg. v. Hoverbeck: Die Frage des Herrn Referenten, ob Jemand glaube, daß die Bundesregierungen mein Amendement annehmen würden, beantworte ich dahin, daß sie es wohl angenommen haben würden, wenn sie die Stimmung der Majorität so gefunden hätten, wie sie auf der linken Seite des Hauses ist. Dem Abgeordneten für Meiningen bemerke ich, daß wir uns die freie Entschließung bezüglich der Abstimmung über das Gesetz ohne mein Amendement vorbehalten, jedenfalls durch dieselbe den Reichstag des Jahres 1876 und 1877, der diese Frage schließlich zu entscheiden haben wird, nicht binden wollen.

Abg. Duncker: Nur mit dem Hoverbeck'schen Amendement kann ich für das Gesetz stimmen. Wenn gesagt worden ist, daß in Preußen die Salzsteuer von 2 Thlr. pro Centner für ewige Zeiten gesetzlich festgestellt sei, so ist dies nicht zutreffend. Durch das preußische Gesetz ist allerdings das Monopol aufgehoben, doch ist die Regierung in der Höhe der Steuer nicht an die Zustimmung der Stände gebunden. Nach der norddeutschen Bundes-Verfassung ist die Regierung an die Beschlüsse dieses Hauses gebunden. Wir sind also noch nicht gebunden, bis wir die Verträge mit den süddeutschen Regierungen eingegangen haben. Auf Grund des Gesetzes darf die Salzsteuer überhaupt nicht mehr erhoben werden; die Regierung muß sich also mit uns in Einvernehmen setzen, um die Bewilligung zu erhalten. Wir haben mithin die Macht in Händen und können die Concession, die das Hoverbeck'sche Amendement verlangt, durchsetzen.

Abg. Lasker: Wären die Deductionen des Vorredners richtig, so würde ich ebenfalls für das Amendement stimmen; ich kann ihm jedoch nicht beitreten, und würde, wenn die Juristen die völlig neue Ansicht des Abg. Duncker theilen sollten, dafür stimmen, die vorliegende Frage von der Tagesordnung abzusetzen und noch einmal in Erwägung zu ziehen. Wenn das Gesetz nicht zu Stande kommt, so bleibt der gegenwärtige Zustand bis zum Zollverein bestehen und dann wird doch über die Frage der Höhe der Erhebung conformirt haben. Die Regierung wird diese Einnahme deshalb nicht entbehren müssen; die Erhebung wird nur in der ungleichen Weise fort Bevölkerungen treffen, und ich bitte Sie deshalb das Gesetz anzunehmen und die bisherige Salzgrenze zu beseitigen.

Abg. Dr. Reincke: Es wird in den Motiven des Gesetzes zugegeben, daß die künftigen Salzpreise die während des Monopols bestehenden noch übersteigen könnten; ich weiß nicht, wie man dies mit der verheißenen Erleichterung in Uebereinstimmung zu bringen vermag. In England, wo man die Salzsteuer nicht hat, werden, während in Deutschland pro Kopf 16 Pfd. Salz kommen, 22½ Pfund verzehrt. Den Armen trifft eine sociale Ungerechtigkeit, durch deren Beseitigung wir erst das einheitliche Band des durch Waffengewalt zusammengefügten Bundes schaffen werden. Der Weg der Matrikularbeiträge hat zwar seine Schwierigkeiten, doch muß man ihn gehn, bis durch den Bund ein einheitliches Einkommensteuergesetz geschaffen ist.

Bundescommissar v. Pommer-Esche erklärt sich entschieden gegen das Amendement des Vorredners.

Abg. Twesten: Bei dem Salzsteuergesetze hat die preußische Regierung den Fehler begangen, daß das Gesetz, das vor der Annahme der Bundesverfassung beschlossen worden, erst nach Annahme derselben publicirt worden ist. Da nun durch die Bundesverfassung diese Frage der Competenz der Einzelstaaten entzogen ist, so kann das preußische Gesetz nicht als giltig betrachtet werden. Das Monopol dauert also fort, wenn es nicht durch das vorliegende Gesetz beseitigt wird, dessen Annahme ich Ihnen deshalb empfehle.

Abg. Duncker hat nicht mehr behaupten wollen als der Vorredner ausgeführt hat. Die Bundesverfassung verweist die Salzsteuer ausdrücklich in das Gebiet der Bundescompetenz. Die Erklärung des Herrn Commissars schreckt uns nicht, wir wollen unsern Nachfolgern nur die Freiheit der Entscheidung wahren.

Präsident Delbrück: Ich will durch meine Erklärung Niemand binden, sondern nur die Situation schildern, wie sie ist und wie sie sich durch Annahme des Hoverbeck'schen Antrages gestalten würde. Ich will dem letzten Redner entgegenkommen und die Möglichkeit annehmen, das Gesetz vom 9. August bestehe nicht zu Recht. Aber es mag in Preußen zu Recht bestehen oder nicht, so ist doch die Sache in mehreren anderen Bundesstaaten noch res integra und die Vorlage im Reichstage war ihretwegen nothwendig. Also weder politisch noch rechtlich kommt es heute auf die Beantwortung der Frage an, ob das Gesetz vom 9. August zu Recht besteht, sondern die Frage, ob Monopol oder Salzsteuer, wird heute dem Reichstage vorgelegt, wie sie der preußischen Landesvertretung ihrer Zeit vorgelegt werden mußte. Diese Nothwendigkeit würde in beiden Fällen eintreten, sowohl wenn das Gesetz vom 9. August rechtsgiltig ist, als wenn es rechtsungiltig, d. h. ein leeres Blatt Papier ist, das weder die preußische Regierung noch das Abgeordneten- und Herrenhaus bindet. Durch Annahme des Hoverbeck'schen Antrages werden die verbündeten Regierungen in die Unmöglichkeit versetzt oder können in die Unmöglichkeit versetzt werden, den Vertrag mit den süddeutschen Staaten zur Ausführung zu bringen. Denn nicht die süddeutschen Staaten haben uns zum Aufgeben des Salzmonopols gedrängt, sondern wir haben sie sehr ernsthaft dazu gedrängt, und wenn wir ihnen jetzt sagen: Unser Vertrag kommt nicht zu Stande, so werden sie uns antworten, daß ihnen das sehr angenehm ist und daß sie sich mit vielem Vergnügen aus der Verpflichtung, das Salzmonopol aufzuheben, entlassen sehen. Die Annahme des Hoverbeck'schen Antrages würde die weitere Folge haben, daß das Salzmonopol in Preußen, dagegen die bisherige Abgabe von 2 Thlr. vom Salz in Hannover und in Schleswig-Holstein bestehen bleibt und alle Salzschranken innerhalb des Bundes fortdauern. Mag der Reichstag darüber entscheiden.

(Schluß folgt.)

Breslau, 1. October. Angekommen: Se. Excellenz v. Hasfort, kais. russ. General aus Petersburg. Ihre Excellenz Frau Gräfin Maltzan aus Schloß Militsch. Guering, kgl. preuß. Consul aus Jassy. Krug v. Nidda, Oberst-Lieut. u. Regiments-Commandeur a. Neustadt. Prinz zu Schönaich-Carolath aus Wiesbaden. (Fremdenbl.)

△ **Breslau**, 1. October. [Städtisches Theater.] Zu der Generalprobe der Hugenotten, welche gestern Abend stattfand, hatte sich im Zuschauerraum ein äußerst zahlreiches Publikum eingefunden. Nicht nur waren die Spitzen aller Behörden, wir bemerkten u. A. Se. Exc. den Ober-Präsidenten Frhrn. v. Schleinitz, Se. Exc. den Stadt-Commandanten General v. Bojanowski, Herrn Polizei-Präsidenten Frhrn. v. Ende, Herrn Ober-Bürgermeister Hobrecht, fast sämmtliche Mitglieder des Magistrats und der Stadtverordneten-Versammlung, Mitglieder der königl. Universität, der königl. Regierung und der königl. Appellations- und Stadtgerichte, die Directoren der höheren Lehranstalten, Mitglieder der Handelskammer u. s. w., sondern auch viele distinguirte Personen eingeladen; auch den Arbeitern jedes Genres, welche an dem großartigen Bau mitgeholfen, waren die oberen Räume zur Verfügung gestellt. So fand denn gewissermaßen eine natürliche Besetzung der Zuschauerräume statt und schon die Stimmung dieses alle Stände repräsentirenden Publikums kann als Prognostikon gelten; freilich theilte sich die Bewunderung desselben im Anstaunen des herrlichen Baues und des geschmackvollen und schönen, schon oft beschriebenen Details der Ausschmückung und den Genüssen, die vereint dem Auge und dem Ohre durch eine äußerst wohlgeschulte Kapelle und neue vorzügliche Decorationen, durch gutes Einzel- und treffliches Ensemblespiel und wahrhaft glänzende Costüme geboten wurden. So konnte es nicht fehlen, daß schon in den ersten Akten bei offener Scene lebhafte Applause ertönten, die sich am Schlusse einzelner Akte und der Vorstellung zu stürmischen Hervorrufen steigerten. Es ist hier nicht der Ort, auf Einzelheiten einzugehen, wir beschränken uns mit der Schilderung des zufriedenstellenden Gesammteindrucks und rufen der strebsamen Direction ein: Glück auf zur neuen Aera! zu, welche, wie einst bei Erbauung des abgebrannten Theaters am Geburtstage der Königin Elisabet, so wiederum mit dem glücklichen Zusammentreffen des Geburtstages Ihrer Maj. der Königin Augusta gestern eröffnet worden ist.

Meteorologische Beobachtungen.

Der Barometerstand bei 0 Grd. in Pariser Linien, die Temperatur der Luft nach Reaumur.	Barometer.	Luft-Temperatur.	Windrichtung und Stärke.	Wetter.
Breslau, 30. Sept. 10 U. Ab.	331,11	+11,7	W. 2.	Trübe.
1. Oct. 6 U. Mrg.	329,91	+9,8	SW. 2.	Regnicht.

Breslau, 1. Oct. [Wasserstand.] O.-P. 13 F. 2 Z. U.-P. — F. 4 Z.

Telegraphische Depeschen und Nachrichten.

Wien, 1. Octbr. Der Kaiser reist definitiv am 18 d. nach Paris ab. Die Kaiserin bleibt zurück, da sie guter Hoffnung ist. Der süddeutsche Eisenbahnverein beginnt heute seine Conferenzen in Graz. (Tel. Dep. d. Bresl. Z.)

Stockholm, 30. Sept. Der König von Schweden hat heute glücklich eine Fisteloperation bestanden. Der Zustand des Königs ist befriedigend.

Telegraphische Course und Börsennachrichten.

Paris, 30. Sept., Nachm 3 Uhr. Matte Haltung. Consols von Mittags 1 Uhr waren 94⅛ gemeldet. — Schluß-Course: 3proc. Rente 69, 10—69, 02½. Italien. 5proc. Rente 48, 25. 3% Spanier —, —. 1% Spanier —, —. Oesterreichische Staats-Eisenbahn-Actien 475, —. Credit-Mob.-Actien 175, —. Lombard. Eisenbahn-Actien 373, 75. Oesterr. Anleihe von 1865 pr. cpt. 326, 25. 6% Ver. Staats-Anleihe pr. 1882 (ungest.) 82¼.

Frankfurt a. M., 30. Sept., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten. Schluß-Course: Wiener Wechsel 95⅜. Finnländische Anleihe —. Neue Finnländische 4½% Pfandbriefe — —. 6% Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 75½. Oesterr. Bank-Antheile 651. Oesterr. Credit-Actien 167. Darmstädter Bank-Actien 199. Meininger Credit-Actien —. Oesterr.-Franz. Staatsbahn-Actien 223½. Oesterr. Elisabethbahn 112. Böhmische Westbahn —. Rhein-Nahebahn —. Ludwigshafen-Bexbach 150⅛. Hessische Ludwigsbahn 125¾. Darmst. Zettelbank 241½. Oesterr. 5% steuerfr. Anleihe 46⅜. 1854er Loose 56¼. 1860er Loose 66½. 1864er Loose —. Badische Loose 51¼. Kurhessische Loose 52½. 5% österr. Anleihe von 1859 58⅛. Oesterreich. National-Anleihe 51½. 5% Metalliques —. 4½% Metall. —. Baier. Prämien-Anleihe 97. Neue Badische Prämien-Anleihe 94⅜. Fester schließend. Nach Schluß der Börse Creditactien 167⅛.

Wien, 30. Septbr. [Schluß-Course.] 5proc. Metalliques 55, 40, National-Anl. 65, 35. 1860er Loose 82, 10. 1864er Loose 73, 00. Credit-Actien 178, 00. Nordbahn 168, 50. Galizier 209, 50. Böhm. Westbahn 141, 50. Staats-Eisenbahn-Actien-Cert. 235, 60. Lombard. Eisenbahn 183, —. London 124, 30. Paris 49, 30. Hamburg 91, 40. Kassenscheine —, —. Napoleonsd'or 9, 95½. Schwacher Börsenbesuch.

Wien, 30. Sept. [Abendbörse.] Credit-Actien 177, 90. Nordbahn —, —. 1860er Loose —, —. 1864er Loose —, —. Staatsbahn 235, 60. Galizier —, —. Steuerfreies Anleben —, —. Napoleonsd'or 9, 96. Anglo-Austria-Bank —, —. Ungarische Creditactien —, —. Völlig geschäftslos.

Hamburg, 30. September, Nachmittag 2 Uhr 30 Minuten. Matt und gänzlich geschäftslos. Neue Badische Prämien-Anleihe 93⅞. Oesterr.-französische Staatsbahn 472½. Italien. Rente 46⅞. Lombarden 365½. 5% Russen de 1862 —. — Schluß-Course: Hamb. Staats-Prämien-Anleihe 89. National-Anleihe 53. Oesterreichische Credit-Actien 71. Oesterr. 1860er Loose 65⅞. Mexicaner —. Vereinsbank 110½. Norddeutsche Bank 117½. Rhein. Bahn 115⅜. Nordbahn 92¾. Altona-Kiel —. Finnländische Anleihe — —. 1864er Russ. Prämien-Anleihe 95. 1866er Russ. Prämien-Anleihe 89¼. 6proc. Verein. Staaten-Anleihe pr. 1882 69. Disconto 1¾ pCt.

Hamburg, 30. Sept., Nachmittags 2 Uhr 30 Min. [Getreidemarkt.] Locogetreide fest, auf Termine ebenfalls fest aber beschränktes Geschäft. Weizen pr. Septbr. 5400 Pfund netto 175 Bancothaler nominell, pr. Herbst 170 Br., 169 Gld. Roggen pr. Herbst 128 Br., 127 Gld. Hafer ruhig. Rüböl matt schließend, loco 23⅝, pr. October 23⅝, pr. Mai 25. Spiritus leblos, 31½ nominell. Kaffee sehr stille, starke Rioverladungen signalisirt. Zink fest. — Wetter kalt und regnerisch.

Paris, 30. Septbr., Nachm. Rüböl pr. September 100, 50, pr. Novbr.-Dezember 99, 50, pr. Januar-April 99, 50. Mehl pr. September 87, 00, pr. Novbr.-Dezember 83, 00. Spiritus pr. October 67, 00.

Berlin, 30. Septbr. Französische Provinzialblätter unterhalten ihre Leser von der Absicht des Marschalls Niel, einen Winterfeldzug gegen Preußen zu unternehmen. Auf die Pariser Börse scheint das Eindruck gemacht zu haben, und daraus allein können wir uns die sonst nicht verständliche Flauheit im gestrigen Privatgeschäft erklären. Andere Gründe haben wir dafür nicht aufzufinden vermocht. Heute war die Stimmung fester, die Geschäftslosigkeit war jedoch so allgemein, daß von einer Tendenz kaum gesprochen werden kann. Der heutige jüdische Neujahrstag hielt ungefähr zwei Dritttheile der regelmäßigen Besucher von der Börse fern. Zufälliges Angebot drückte die Course, wie andererseits eine gefällige Nachfrage den Coursstand fester erscheinen ließ. Doch läßt sich im Allgemeinen sagen, daß Speculationspapiere, namentlich österreichische, in ihrer Haltung von der gestrigen Flauheit wenig erkennen ließen, wenngleich der Coursstand sich selten auf das Niveau vom Sonnabend zu erheben im Stande war. Oesterreichische sind häufig erheblich niedriger als Sonnabend, speciell Credit. Amerikaner begehrter, wenngleich nicht höher als gestern. Italiener fest, von Russen Präm.-Anl. namentlich neueste Emission matt. Rum. Anl. 60 Br. Eisenbahnactien richteten sich hin und wieder steigend, namentlich für Köln-Mindener, stärkeres Angebot in Nordbahn. Oberschles. zu etwas ermäßigten Coursen begehrt, Franzosen und Lombarden niedriger angeboten. Russ. Prioritäten mehrfach gefragt. Preuß. Fonds geschäftslos, in tendenzloser Haltung. Disconto 3⅛ pCt. (B.- u. H.-Z.)

Berliner Börse vom 30. September 1867.

Fonds- und Geld-Course.

Freiw. Staats-Anl.	4½	97⅛ G.
Staats-Anl. von 1859	5	102½ bz.
dito 1854. 55. 57	4½	97⅛ bz.
dito 1859	4½	97⅛ bz
dito 1856	4½	97⅛ bz
dito 1864	4½	97⅛ bz.
dito 1867	4½	97⅛ bz.
dito 1850/52	4	89⅝ bz.
dito 1853	4	89⅝ bz.
dito 1862	4	89⅝ bz.
Staats-Schuldscheine	3½	83¼ bz.
Präm.-Anl. von 1855	3½	116 bz
Berliner Stadt-Oblig.	4½	97 bz.
Pfandbriefe. Kur- u. Neumärk.	3½	77 G
Pommersche	3½	76½ bz.
Posensche	4	— — —
dito	3½	— — —
dito neue	4	86 G.
Schlesische	3½	— — —
Rentenbriefe. Kur- u. Neumärk.	4	90 bz
Pommersche	4	90½ bz
Posensche	4	89 bz.
Preussische	4	89½ bz.
Westph. u. Rhein.	4	93 G.
Sächsische	4	90⅞ bz.
Schlesische	4	90⅞ bz

Louisd'or 111¾ G. — Oest. Bk. 82⅛ bz.
Goldkr. 9. 8½ G. — Poln. Bkn. — —

Ausländische Fonds.

Oesterr. Metalliques	5	45½ bz.
dito Nat.-Anl.	5	52¾ bz.
dito Lot.-A. v. 60	5	66½ bz. u. G.
dito dito 64	—	40 B.
dito 64er Pr.-A.	4	57 bz.
dito Eisenb.-L.	—	70 bz.
Ital. neue 5 proc. Anl.	5	48 bz
Russ. Engl. Anl. 1862	5	86 bz
dito Poln. Sch.-Obl.	4	63¼ B.
Poln. Pfandbr. III. Em.	4	58 bz.
Liqu. Pfandbr.	4	48 B.
Poln. Obl. à 500 Fl.	4	94 B
dito à 300 Fl.	5	90⅛ B.
Kurhess. 40 Thlr. Obl.	—	52½ G.
Baden. 35 Fl. Loose	—	29 B.
Amerikan. St.-Anl.	6	76 à ⅛ bz.

Eisenbahn-Prioritäts-Actien.

Berg.-Märkische	4½	— — —
dito II.	4½	84 bz.
dito IV.	4½	— — —
dito III. v. St. 3½ g.	3½	77⅜ bz.
Cöln-Minden	4½	97 B.
dito II.	5	102 B.
dito	4	— — —
dito III.	4	— — —
dito	4½	93½ bz.
dito IV.	4	83¾ bz.
dito V.	4	83¾ bz.
Cos.-Oderb. (Wilh.)	4	81½ bz.
dito III. Em.	4½	— — —
dito IV. Em.	4½	86 B.
Gal. Ludwigsb.	5	80½ bz.
Niederschl.-Märk.	4	88¼ bz.
dito conv.	4	88¼ bz.
dito III.	4	85 B
dito IV.	4½	— — —
Ndschl. Zweigb. L. C.	5	100 bz.
Oberschles. A.	4	— —
dito B.	3½	— — —
dito C.	4	85¾ G
dito D.	4	85¾ G
dito E.	3½	78¼ bz.
dito F.	4½	93¾ G.
dito G.	4½	93 G
Oest.-Franz.	3	247 bz.
Oest. südl. St.-B.	3	210 bz. u. G.
Rhein. v. St. gar.	4½	— — —
Rhein-Nahe-B. gar.	4½	93 B.

Eisenbahn-Stamm-Actien.

Dividende pro	1865.	1866.		
Aachen-Mastricht	—	—	4	31¼ B.
Amsterd.-Rottd.	7¼	[illegible]	4	103½ etw bz u. G.
Berg.-Märkische	9	8¼	4	143 bz.
Berlin-Anhalt	13	16	4	218¼ G.
Berlin-Görlitz	—	—	4	68¾ B.
dito St.-Prior.	—	—	5	95 etw. bz.
Berlin-Hamburg	9½	9	4	155 G.
Berl.-Potsd.-Mgd.	16	16	4	218 bz.
Berlin-Stettin	8	8 7/12	4	136⅞ bz
Böhm.-Westb.	—	—	5	— — —
Breslau-Freib.	9	9⅙	4	135½ B.
Cöln-Minden	17⅔	9	4	141¾ bz.
Cosel-Oderberg	2¼	2½	4	68 bz
dito St.-Prior.	—	4½	4½	— — —
dito dito	—	5	5	85½ B.
Galiz. Ludwigsb.	5	—	5	— — —
Ludwigsh. Bexb.	10	10⅖	4	149¾ G.
Magd.-Halberst.	15	—	4	185 bz.
Magd.-Leipzig	20	—	4	254 B.
Mainz-Ludwigsh.	8	—	4	126 B.
Mecklenburger	3	3	4	73⅛ bz.
Neisse-Brieger	5 5/12	—	4	93 B.
Niedrschl. Märk.	—	4	4	88½ G.
Niedrschl. Zwgb.	3⅔	5	4	82⅞ B.
Nordb. Fr.-Wilh.	4	—	4	93¼ bz.
Oberschl. A.	11⅔	12	3½	193⅜ bz
dito B.	11⅔	12	3½	163¾ bz u. G.
dito C.	11⅔	12	3½	193⅜ bz.
Oestr.-Fr. St.-B.	5	—	5	127¾ bz.
Oestr. südl. St.-B.	7½	—	5	98¾ bz
Oppeln-Tarnow.	3¼	—	5	70¼ G.
R. Oderuf.-St.-A.	—	—	5	— — —
R. Oderuf. St.-Pr.	—	—	5	87 B.
Rheinische	7	—	4	116½ bz.
dito Stamm-Pr.	7	—	4	— — —
Rhein-Nahebahn	—	0	4	27¼ bz.
Stargard-Posen	4½	4½	4½	94 etw. bz. u. B.
Thüringer	—	—	4	127 G.
Warschau-Wien.	8½	—	5	61¼ G.

Bank- und Industrie-Papiere.

Berl. Kassen-V.	8¼	12	4	159 B.
Braunschw. B.	—	0	4	89⅞ G.
Bremer Bank	6½	8	4	116¼ G.
Danziger Bank	7 8/10	8	4	110 B.
Darmst. Zettelb.	7½	4	4	96¾ G.
Geraer Bank	7⅝	7⅜	4	101¾ G.
Gothaer „	7½	5	4	92¾ G.
Hannoversche B.	4	5⅕	4	77½ B.
Hamb. Nordd. B.	8	8⅛	4	117 B.
„ Vereins-B.	8 19/32	10 3/16	4	111 bz.
Königsberger B.	6½	7 7/10	4	112 G.
Luxemburger B.	6	6	4	80 B.
Magdeburger B.	5½	5	4	90½ B
Posener Bank	6½	7½	4	99¼ G.
Preuss. Bank-A.	10 14/15	13⅛	4½	149 bz.
Thüringer Bank	4	4	4	64¾ G
Weimar „	6½	4¼	4	85¼ bz.
Berl. Hand.-Ges.	8	8	4	107¾ B.
Coburg Credb.A.	8½	4	4	76 B.
Darmstädter „	6½	4½	4	80¼ B.
Dessauer „	—	0	—	2¼ B.
Disc. Com.-Anth.	6½	8	4	103¼ etw. bz.
Genfer Credb.-A.	—	0	4	25 B.
Leipziger „	4	—	4	84½ B.
Meininger „	7	—	4	89½ B.
Moldauer Lds.-B.	—	—	4	16 B.
Oesterr. Credb.A.	4½	—	5	71½ bz.
Schl. Bank.-Ver.	7½	7½	4	113¾ B.
Minerva	1	—	5	31 bz
Fbr. v. Eisenbdf.	5½	10	5	125½ G.

Berlin, 30. Septbr. Roggen loco 72—73 Thlr. bez. — Rüböl loco 11⅚ Thlr. Br. — Spiritus loco ohne Faß 22 11/24 Thlr. bez., pro Sept.-Oct. 22⅛ Thlr. bez. und Br., 1/12 Thlr. Gld., Oct.-Nov. 19 5/12 ⅓ Thlr. bez., Br. u. Gld., Nov.-Dezbr. 19 Thlr. bez. und Br., April-Mai 19⅛ Thlr. bez. und Br., 5/12 Thlr. Gld.

Breslau, 1. October. Wegen des hohen jüdischen Festtages war der Geschäftsverkehr am heutigen Markte belanglos und sind Preisnotirungen großentheils nominell.

Weizen blieb in gelber Waare allseitig begehrt, pr. 84 Pfund schlesischer weißer 98—110 Sgr., gelber 96—109 Sgr., feinste Sorte 2—3 Sgr. über Notiz bezahlt. — Roggen preishaltend, pr. 84 Pfd. 81 bis 84 Sgr., feinste Sorte 85 Sgr. bezahlt. — Gerste behauptet, pr. 74 Pfd. gelbe 56—58 Sgr., helle 59 Sgr., weiße 60—62 Sgr., feinste Sorte über Notiz bezahlt. — Hafer behauptet, pr. 50 Pfd. 30—33 Sgr., feinste Sorte 34 Sgr. bezahlt. — Erbsen schwacher Umsatz. — Wicken ohne Frage. - Oelsaaten in fester Haltung. Bohnen ohne Umsatz. — Schlaglein mehr angeboten. — Rapskuchen ruhig, 49—52 Sgr. pr. Ctnr.

	Sgr. pr. Schff.		Sgr. pr. Schff.
Weißer Weizen	98—104—110	Bohnen	80—85—90
Gelber Weizen	97—104—109		Sgr. pr. Sack à 150 Pfd. Brutto.
Roggen	81—83—85	Schlag-Leinsaat	190—200—210
Gerste	56—59—62	Winter-Raps	182—195—208
Hafer	30—32—34	Winter-Rübsen	178—188—196
Erbsen	65—69—73	Sommer-Rübsen	158—168—182
Wicken	40—50—54	Leindotter	145—160—170

Kleesaat schwacher Umsatz, rothe 14—16 Thlr. pr. Ctr.
Kartoffeln pr. Sack à 150 Pfd. 34—36 Sgr., Metze 1¾—2 Sgr.

Verantwortlicher Redacteur: Dr. Stein.
Druck von Graß, Barth und Comp. (W. Friedrich) in Breslau.